



Gegen Empfangsbekanntnis

Flughafen München GmbH
Konzernbereich Recht und Sicherheit
Postfach 23 17 55
85326 München

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom RSJ vom 27.08.2009			
Bitte bei Antwort angeben Unser Geschäftszeichen: 25-33-3721.1-MUC-8-09-92			
Tel. +49 89 2176- 2375	Fax +49 89 2176- 2979	Zimmer: 1414	München, 12.11.2009
Ihr/e Ansprechpartner/in: Herr Schrödinger peter.schroedinger@reg-ob.bayern.de			

**Verkehrsflughafen München;
Errichtung einer Autogas-Betankungsanlage an der öffentlichen Tankstelle West**

Anlagen:

- 1 Satz Antragsunterlagen
- 1 Kostenrechnung mit Zahlschein
- 1 Empfangsbekanntnis

- bitte ausgefüllt zurück -

Auf den Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 27.08.2009 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 8 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.08.2009 (BGBl I S. 2942) zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 12.10.2009, Az. 25-33-3721.1-MUC-3-09-91 (91. ÄPG), folgenden

92. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:

(92. ÄPG)

Briefanschrift:

Regierung von Oberbayern
80534 München

Dienstgebäude:

Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Haltestelle Lehel

Öffnungszeiten:

Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr
Fr: 08:00 - 14:00 Uhr

☎ Vermittlung:

+49 89 2176-0
Telefax:
+49 89 2176-2914

E-Mail:

poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet:

<http://www.regierung-oberbayern.de>

A. Verfügender Teil

I. Genehmigung des Plans

Der Plan zur Errichtung und zum Betrieb einer Autogas-Betankungsanlage an der öffentlichen Tankstelle West des Verkehrsflughafens München wird nach Maßgabe des in Ziffer II.2 bezeichneten Umfangs und den mit Ziffer II.3 verfügbaren Nebenbestimmungen zugelassen.

Die Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) wird erteilt.

Die Bewilligung nach § 3 Abs. 2 Nr. 1, § 8 WHG zum Aufstau, Absenken und Umleiten von Grundwasser für den unterirdischen 2,9 t Flüssiggastank wird erteilt.

II. Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 09.07.1979, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 12.10.2009, wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I (Feststellung der Pläne für den Flughafen München) wird in Ziffer D 1a/F 6.1a (Gewässerneuordnung, Grundwasserregelung und Entwässerung) folgender Plan eingefügt:

„Tektur zum Plan D 1a/F 6.1a – 92b (W103) Lageplan mit Bauwerken im Grundwasser Erweiterung Öffentliche Tankstelle West Autogas, Flüssiggastank vom 27.08.2009“

2. In Abschnitt I(2) (Sonstige Zulassungen) wird im Teil „Öffentliche Tankstelle West mit Autowaschstraße“, der durch Ziffer A.II des 41. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 18.05.1992, Az. 315F-98/0-41, in den Planfeststellungsbeschluss ein-

gefügt und zuletzt durch Ziffer A.II.2 des 87. Änderungsbescheids – Plangenehmigung – vom 28.05.2009, Az. 25-33-3721.1-MUC-9-08-87, geändert wurde, folgende Ziffer 5 angefügt:

"5. Autogas-Betankungsanlage (Füllanlage)

Die Errichtung und der Betrieb einer Autogas-Betankungsanlage auf dem Gelände der öffentlichen Tankstelle West mit Autowaschstraße wird zugelassen.

5.1. Die Zulassung gilt für folgende Anlagenteile:

- 5.1.1 2,9 t (6400 Liter) Lagerbehälter SWL 60, erdgedeckt, überfahrbar für 1 m Erddeckung, flüssigkeitsdicht.
- 5.1.2 Tauchpumpenanlage mit 3,75 kW Ex-Motor und 130 l/min Förderleistung bei einer Druckerhöhung von 8 bar .
- 5.1.3 unterirdische Rohrleitungen aus WICU-Rohr mit 3.1 B Zeugnis.
- 5.1.4 Abgabeeinrichtung: 2 elektronische Flüssiggas-Doppelzapfsäulen PN 25 mit 2x2 Vollschlauchsystemen ON 16, PN 25 mit Abreißkupplungen, 4,50m Schläuchen nach EN 1762 und Füllventil mit Sicherheitsfüllkupplung.
- 5.1.5 Not-Aus-Schalter an jeder Zapfsäule und Not-Aus-Tableau im Kassenbereich der Mineralöltankstelle.
- 5.1.6 Betonschachtabdeckung nach DIN EN 124 Klasse D 400 - belastbar bis 400 kN.
- 5.1.7 Gaswarnanlage im Domschacht installiert.
- 5.1.8 Anfahrerschutz für die Zapfsäule durch Montage auf der erhöhten (12cm) Zapfsäuleninsel (Betonfertigteile / Radabweiser), Tank und Fördereinrichtung erdgedeckt innerhalb der Verkehrsfläche mit überfahrbarer Schachtabdeckung.

5.2. Der Zulassung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Antrag vom 27.08.2009
- Gutachterliche Äußerung für Anlagen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 BetrSichV des TÜV Thüringen e.V. vom 23.06.2009, Auftragsnummer: 2000/0895/007/09-Rev.01.
- Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Füllanlage – Autogas-Tankstelle – für Flüssiggas § 13 Betriebssicherheitsverordnung vom 13.05.2009 mit
 - Anhang 1 – Zeichnungen
 - Anhang 2 – Ex-Schutzdokument für Flüssiggas-Anlagen
 - Anhang 3 – Planungs- und Genehmigungsgrundlagen
 - Anhang 4 – EG-Sicherheitsdatenbl., Propan/Butan Gemische nach DIN EN 589
 - Anhang 5 – Füllanweisung für Autogastanks
 - Anhang 6 – Gefahrenabwehrplan für Flüssiggasbehälteranlagen

- Schnitt Lagertank 2,9 t mit Darstellung der Grundwasserstände
- Tabelle 1: Grundwasserstände, Flurabstände, Grundwassermächtigkeiten, Ein-tauchtiefen und Bauwerksdaten

5.3. Für die Montage, Installation und den Betrieb der in Ziffer 5.1 genannten Anlagenteile der Autogas-Betankungsanlage (Füllanlage i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c BetrSichV) wird die Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BetrSichV erteilt.“

3. In Ziffer IV.14.13 (Auflagen, Maßgaben, Hinweise zur Planfeststellung – Öffentliche Tankstelle West mit Autowaschstraße) wird folgende Ziffer 14.13.4 angefügt:

"14.13.4. Autogas-Betankungsanlage an der öffentlichen Tankstelle West mit Autowaschstraße

14.13.4.1 Montage, Installation und Betrieb der Autogas-Betankungsanlage (Füllanlage, § 12 BetrSichV)

14.13.4.1.1 Die Füllanlage muss nach dem Stand der Technik montiert, installiert und betrieben werden. Insbesondere sind die Regelungen der Druckgeräterichtlinie, die Technischen Regeln für Druckgase, Druckbehälter und für Rohrleitungen einzuhalten.

14.13.4.1.2 Es ist bei der Errichtung und dem Betrieb darauf zu achten, dass sich innerhalb der explosionsgefährdeten Bereiche keine nicht explosionsgeschützten, elektrischen Arbeits- und Betriebsmittel befinden bzw. eingebracht werden (z.B. Beleuchtung, Arbeitsmaschinen, Not-Aus-Schalter).

14.13.4.1.3 Die notwendige elektrische Installation muss nachweislich von einem Unternehmen ausgeführt werden, das die erforderlichen Kenntnisse hinsichtlich der Anlagenerrichtung im explosionsgefährdeten Bereich besitzt. Die Anforderungen der RL 94/4/EG sowie der BetrSichV sind hinsichtlich der vor Ort notwendigen Installation von den Errichtern zu beachten.

- 14.13.4.1.4 Die Füllanlage und alle Anlagenteile sind entsprechend den Anforderungen der zutreffenden europäischen Richtlinien in Verkehr zu bringen. Die entsprechenden Nachweise sind bei der Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 14.13.4.1.5 Das Explosionsschutzdokument für die Füllanlage ist in das vorhandene Explosionsschutzdokument der Mineralöltankstelle einzuarbeiten. In das Explosionsschutzdokument sind die Belange des Explosionsschutzes bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten in Form eines Wartungs- und Prüfplanes einzuarbeiten.
- 14.13.4.1.6 Prüfprotokoll gemäß Anhang 4, Pkt. 3.8 bei Prüfung vor Inbetriebnahme für den Bereich der Füllanlage.
- 14.13.4.1.7 Der Standplatz des Straßentankfahrzeuges muss dauerhaft gekennzeichnet werden.
- 14.13.4.1.8 Ein geeigneter Anfahrerschutz zur "Nordallee" ist zu installieren, da die Verkehrsgefährdung durch die Erweiterung der Tankstelle zur Straße hin vergrößert wird. Der Anfahrerschutz der Zapfsäule muss einen seitlichen Überstand von mind. 20 cm gewährleisten.
- 14.13.4.1.9 Im Ex-Zonenplan 90025-09-02 überschneiden sich die Wirkbereiche der Zapfsäulen mit den Domschächten der Mineralöllager. Eine Belegung der Lager ist nicht zu erkennen. Es ist darauf zu achten, dass alle Domschächte in den Wirkbereichen vor eindringendem Medium geschützt bzw. entsprechend ausgerüstet sind.
- 14.13.4.1.10 Im Bereich der Mineralölzapfsäulen und der Autogaszapfsäule sowie der Fernbefüllschächte und des Schachtes zum Flüssiggaslagerbehälter besteht Parkverbot. Das Parkverbot ist verkehrsgenormt zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist bei der Prüfung vor Inbetriebnahme zu überprüfen.

14.13.4.2 Übernahme der Anlage und erforderliche Dokumentation

14.13.4.2.1 Eine Inbetriebnahme der Füllanlage ist nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes – GPSG erlassenen Verordnungen (Anforderungen für das in Verkehr bringen von Geräten und Produkten im europäischen Wirtschaftsraum) entspricht.

Um die v. g. Voraussetzungen zu erfüllen müssen die erforderlichen anlagenspezifischen Dokumentationen, wie Betriebsanleitung, Gefahrenanalyse sowie erforderliche Konformitätserklärungen, die der Errichter der Anlage zu erbringen hat, vorliegen.

Des Weiteren müssen die erforderlichen CE-Kennzeichnungen angebracht sein.

14.13.4.2.2 Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisung:

Für die Wartung und den Betrieb der Füllanlage ist vom Betreiber der Anlage vor Inbetriebnahme eine Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV zu erstellen. Hierbei ist die vom Anlagenhersteller erstellte Bedienungsanleitung mit einzubeziehen.

In der Gefährdungsbeurteilung und in den Betriebsanweisungen sind auf

- die besonderen Gefahren im Umgang mit Flüssiggas,
- die Sicherheitsvorschriften, insbesondere die einschlägigen technischen Regeln (TRBS, TRG, VdTÜV-Merkblätter, etc.),
- Maßnahmen bei Störungen, Schadensfällen oder Unfällen sowie
- die erforderlichen Maßnahmen bei der Bedienung und Wartung der Füllanlage

einzugehen.

Hierbei sind auch die Aufgaben des Tankstellenpersonals als ständig besetzte Stelle (Notruf-Konzept bei 24-Stunden-Betrieb) in einer Betriebsanweisung zu klären und aktenkundig zu belegen.

Die Gefährdungsbeurteilung und die Betriebsanweisungen sind auf einem

aktuellen Stand zu halten und gegebenenfalls geänderten betrieblichen Verhältnissen anzupassen.

14.13.4.3 Prüfung vor Inbetriebnahme (§ 14 BetrSichV)

- 14.13.4.3.1 Die Füllanlage darf erst in Betrieb genommen werden nachdem eine zugelassene Überwachungsstelle die Anlage geprüft (Prüfung vor Inbetriebnahme) und bescheinigt hat, dass gegen die Inbetriebnahme keine Bedenken bestehen.

Der zugelassenen Überwachungsstelle sind alle zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorzulegen. Hierzu gehören auch die Betriebsanleitung und erforderliche Konformitätserklärungen des Anlagenherstellers bzw. der Baugruppenhersteller sowie die Gefährdungsbeurteilung und die Betriebsanweisungen des Anlagenbetreibers.

Hinweis:

Zur Prüfung vor Inbetriebnahme sind z.B. folgende Unterlagen vorzulegen:

- Erlaubnisbescheid und ggf. Genehmigungsbescheid sowie weitere Auflagen der zuständigen Behörden
- Konformitätserklärungen und -bescheinigungen (für die Anlagenteile bzw. die Baugruppen)
- Prüfbescheinigungen der befähigten Personen nach TRBS 1203 Teil 1 und 2 (z.B. Aufstellungsprüfung des Lagerbehälters, Abnahme der elektrischen Arbeitsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen) falls die Prüfungen nicht durch die Zugelassene Überwachungsstelle erfolgen.
- Dokumentiertes Ergebnis der Prüfung nach BetrSichV Anhang 4 Nr. 3.8
- Werkstoffatteste und Abnahmezeugnisse für Ausrüstungen
- Bedienungsanweisung nach Nachweis der erfolgten Einweisung der Bedienpersonals
- Betriebsanleitungen der Hersteller
- ATEX-Bescheinigungen der Abgabereinrichtung
- Gültiges Explosionsschutzdokument mit beschriebenen Anlagen
- Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV
- Prüffristenermittlung nach §15 BetrSichV

Anmerkung:

Die Prüfung ist erst dann abgeschlossen, wenn die Füllanlage keine Mängel aufweist und die erforderlichen Unterlagen vorgelegt wurden.

- 14.13.4.3.1 Zur Prüfung muss der Notfall- und Alarmplan mit bestätigter Kenntnisnahme der Notrufstellen vorliegen. Es wird empfohlen, mit dem Brandschutzamt/ der

Feuerwehr entsprechende Maßnahmen zur Vorbeugung sowie Brandbekämpfung festzulegen (z.B. Feuerwehrplan nach DIN 14095 Teil 1).

14.13.4.3.2 Bei der Prüfung ist eine Einweisung/Belehrung der beauftragten Mitarbeiter über die Funktionsweise der Anlage vorzunehmen.

14.13.4.3.3 Werden bei der v. g. Prüfung Mängel festgestellt bedarf eine vorläufige Inbetriebnahme der Flüssiggasanlage der schriftlichen Zustimmung durch die zugelassene Überwachungsstelle.

Der Sachverständige hat hierbei Fristen für die Mängelbeseitigung festzulegen.

14.13.4.3.4 Der Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt – , 80534 München, ist eine Kopie der vom Sachverständigen bei der Abnahmeprüfung ausgestellten Prüfbescheinigung zu übersenden.

14.13.4.4 Betrieb

14.13.4.4.1 Antragsgemäß darf die Füllanlage nur während den Öffnungszeiten der Tankstelle betrieben werden.

14.13.4.4.2 Anforderungen an das Personal:

Die Bedienung und Wartung der Anlage sowie die Überwachung der Fahrzeugbetankung im Selbstbedienungsbetrieb darf nur Beschäftigten übertragen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die beauftragten Personen müssen die erforderliche Sachkunde besitzen und erwarten lassen, dass sie ihre Aufgabe zuverlässig erfüllen.

14.13.4.4.3 Unterweisung des Personals:

Die mit der Bedienung und Wartung der Anlage sowie mit der Überwachung der Fahrzeugbetankung beauftragten Beschäftigten sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens

jedoch jährlich von einer sachkundigen Person anhand der Bedienungsanleitung des Herstellers und der erstellten Betriebsanweisungen gegen Unterschrift zu unterweisen.

14.13.4.4.4 Sicherer Betrieb der Anlage:

Die Füllanlage ist in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, sowie ordnungsgemäß zu betreiben und zu überwachen. Notwendige Instandhaltungsarbeiten und die den Umständen nach erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sind unverzüglich durchzuführen.

14.13.4.4.5 Wartung und Instandsetzung der Anlage:

Die Wartung und Instandsetzung der Füllgasanlage muss nach den Maßgaben des Herstellers durch fachlich qualifizierte Personen erfolgen.

14.13.4.4.6 Befüllen des Flüssiggaslagertanks:

Während der Befüllung des Flüssiggaslagertanks ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich auch in den hierdurch erweiterten Schutzzonen keine Zündquellen befinden und auch keine Zündquellen gelangen. (Fahrzeugverkehr, offenes Licht, glühende Gegenstände, funkenreißende Werkzeuge, etc.)

14.13.4.5 Wiederkehrende Prüfungen (§ 15 BetrSichV)

14.13.4.5.1 Die Füllanlage und deren Anlagenteile sind in bestimmten Fristen, welche anhand einer sicherheitstechnischen Bewertung bzw. Gefährdungsbeurteilung durch den Betreiber zu ermitteln sind, wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.

14.13.4.5.2 Überprüfung der ermittelten Prüffristen durch die zugelassene Überwachungsstelle:

Der zugelassenen Überwachungsstelle sind die ermittelten Prüffristen innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme zur Überprüfung und Stel-

lungnahme vorzulegen.

14.13.4.6 Mitteilung von Unfällen und Schadensfällen

Die Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt – ist unverzüglich zu benachrichtigen,

- wenn durch den Betrieb der Füllanlage ein Mensch getötet oder verletzt worden ist, oder
- wenn an der Anlage ein Schaden entstanden ist, weil Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt wurden.

14.13.4.7 Außerbetriebnahme der Füllanlage

Die Füllanlage ist unverzüglich außer Betrieb zu setzen, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden.

14.13.4.8 Gutachterliche Äußerung für Anlagen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 BetrSichV

Ergänzend zu diesen Auflagen, Maßgaben und Hinweisen ist die gutachterliche Äußerung für Anlagen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 BetrSichV des TÜV Thüringen e.V. vom 23.06.2009, Auftragsnummer: 2000/0895/007/09-Rev.01, zu beachten.

14.13.4.9 Naturschutz

Die Vorschriften der DIN 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen sind bei der Baumaßnahme zu beachten.

Hinweis:

Insbesondere ist bei der Baumaßnahme darauf zu achten, dass die naturschutzfachlichen Auflagen unter Ziffer 14.13.3.2, insbesondere die Auflage unter Ziffer 14.13.3.2.3 zur Verpflanzung der 10 Winterlinden nicht verzögert oder beeinträchtigt werden.

14.13.4.10 Auflagenvorbehalt

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen wird vorbehalten.“

- 4. Ziffer V.6 (Bewilligung nach § 8 WHG zum ständigen Aufstauen, Umleiten und Absenken von Grundwasser durch verschiedene Bauwerke) wie folgt geändert:**
- 4.1. In Ziffer V.6.1 Satz 2 erhält der Spiegelstrich „- Behälter der öffentlichen Tankstellen Ost und West (41. Änderungsplanfeststellungsbeschluss; 75. Änderungsbescheid – Plangenehmigung; 87. Änderungsbescheid – Plangenehmigung)“ folgende Fassung:**
- Behälter der öffentlichen Tankstellen Ost und West (41. Änderungsplanfeststellungsbeschluss; 75., 87. und 92. Änderungsbescheid – Plangenehmigung)
- 4.2. In Ziffer V.6.1 Satz 4 wird folgender Spiegelstrich angefügt:**
- „-Tektur zum Plan D 1a/F 6.1a – 92b (W103) Lageplan mit Bauwerken im Grundwasser Erweiterung Öffentliche Tankstelle West Autogas, Flüssiggastank vom 27.08.2009“
- 4.3. In Ziffer V.6.1 wird folgender Satz angefügt:**
- „Die mit dem 92. Änderungsbescheid – Plangenehmigung – ausgesprochene Bewilligung endet am 31.12.2020.“
- 4.4. Der 8. Spiegelstrich der Ziffer V.6.2.9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**
- der Bauwerke im Grundwasser im Rahmen der Erweiterung der öffentlichen Tankstelle West (87. und 92. Änderungsbescheid – Plangenehmigung)

III. Kosten

1. Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.

2. Für diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 700,-- € festgesetzt.

3. An Auslagen werden 303,-- € festgesetzt.

(Gesamtkosten: 1.003,-- €)

B. Sachverhalt

I. Grundlage

Diese Plangenehmigung betrifft die Erweiterung der am westlichen Ende der Nordallee im Nördlichen Bebauungsband gelegenen öffentlichen Tankstelle West um eine Autogas-Betankungsanlage zur Abgabe von Flüssiggas (Autogas). Autogas ist ein hochentzündliches Propan/Butan Gemisch, das gefährliche explosionsfähige Atmosphären bilden kann. Es ist kein wassergefährdender Stoff.

Vorgesehen sind zwei Doppelzapfsäulen auf den im Zuge der Tankstellenerweiterung (87. ÄPG) neu zu errichtenden Tankinseln. Diese sollen über erdgedeckte Rohrleitungen mit einem neu hinzukommenden unterirdischen 2,9 t Lagertank für Autogas im südwestlichen Bereich der PKW-Betankungsfläche verbunden werden.

Die bestehende öffentliche Tankstelle West befindet sich auf bereits planfestgestelltem Flughafengelände. Sie wurde mit dem 41. Änderungsplanfeststellungsbeschluss (41. ÄPFB) vom 18.05.1992, Az. 315F-98/0-41, zugelassen. Im Wesentlichen besteht die Tankstelle West aus einem Tank- und Autowaschcenter mit Shop und Bistro (5 unterirdische doppelwandige Lagertanks zur Lagerung von Diesel- bzw. Vergaserkraftstoff mit je 50.000 l Fassungsvermögen, 8 Mehrfachzapfsäulen im PKW-Bereich, 4 Doppelzapfsäulen im LKW-Bereich, den dazu gehörenden Abfüllbereichen und eine automatische Autowaschstraße). Mit dem 86. Änderungsbescheid – Plangenehmigung (86. ÄPG) vom 02.03.2009, Az. 25-33-3721.1-MUC-9-08-86, wurde auf dem Tankstellengelände die Errichtung und der Betrieb einer Erdgastankstelle genehmigt. Mit dem 87. Änderungsbescheid – Plangenehmigung (87. ÄPG) vom 28.05.2009, Az. 25-33-3721.1-MUC-9-08-87, wurde auf dem Tankstellengelände u. a. die Errichtung und der Betrieb eines weiteren unterirdischen doppelwandigen Lagertanks zur Lagerung von 50.000 l Bioethanol E85, von vier weiteren Mehrfachzapfsäulen, eines oberirdischen 250 l Behälters zur Lagerung von Altöl sowie die Lagerung und Abgabe von Harnstofflösung AdBlue genehmigt.

II. Antrag und Antragsbegründung

Mit Schreiben vom 27.08.2009 hat die FMG beantragt, den Planfeststellungsbeschluss für den Verkehrsflughafen München vom 08.07.1979 in der aktuellen Fassung zu ändern und die Errichtung und den Betrieb einer Autogas-Betankungsanlage an der öffentlichen Tankstelle West des Verkehrsflughafens München unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen gemäß §§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 1 LuftVG zuzulassen und insbesondere die nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) erforderliche Genehmigung sowie die nach § 3 Abs. 2 Nr. 1, § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderliche wasserrechtliche Bewilligung zu erteilen.

Begründet wird das Vorhaben damit, dass künftig an der bestehenden öffentlichen Tankstelle West auch das Produkt Autogas abgegeben werden soll.

C. Verfahren

I. Die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern – hat zu dem Antrag folgende Stellen (Träger öffentlicher Belange) gehört:

- Stadt Freising
- Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt –
- Landratsamt Freising
- Wasserwirtschaftsamt München

Von der **Stadt Freising** wurden zu dem beantragten Vorhaben keine Anregungen vorgetragen.

Vom **Gewerbeaufsichtsamt** wurde mitgeteilt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BetrSichV zur Errichtung und zum Betrieb der beantragten Flüssiggasfüllanlage vorliegen würden, wenn im einzelnen aufgeführte Maßgaben eingehalten würden.

Seitens der **Immissionsschutzbehörde im Landratsamt Freising** wurde mitgeteilt, dass der Lagertank mit einem maximalen Fassungsvermögen von 2,9 t nicht Nr. 9.1b Spalte 2

der Verordnung für genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unterliege. Hinsichtlich der Luftreinhaltebedingungen seien wegen des geschlossenen Systems keine Anforderungen zu stellen. Wegen des Gaspindelverfahrens sei ein Austritt von Gas beim Befüllen oder Betanken nicht zu erwarten. Seitens der **Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft im Landratsamt Freising** bestehe mit dem Vorhaben Einverständnis, wenn im einzelnen genannte Vorschriften eingehalten würden. Die **untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Freising** hat mitgeteilt, dass gegen eine Plangenehmigung grundsätzlich keine Bedenken bestünden, wenn im einzelnen genannte Auflagen und Hinweise beachtet würden.

Seitens des **Wasserwirtschaftsamtes München** wurde mitgeteilt, dass das ständige Aufstauen, Umleiten und Absenken von Grundwasser durch den unterirdischen Flüssiggasbehälter einen wasserrechtlichen Benutzungstatbestand darstelle, der einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfe. Versagungsgründe, die eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit oder der Rechte Dritter erwarten lassen und nicht durch Bedingungen und Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können, seien – soweit aus den Antragsunterlagen ersichtlich – nicht erkennbar.

- II. Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – konnte nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) über den Antrag nach § 8 Abs. 2 LuftVG im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens entscheiden.

Es liegt ein Vorhaben vor, das in den Anwendungsbereich des Luftverkehrsgesetzes fällt. Die öffentliche Tankstelle West selbst wurde nach Luftverkehrsrecht (Fachplanungsrecht) zugelassen werden. Sie dient dem Verkehrsflughafen München. Durch die öffentliche Flughafentankstelle soll es den mit dem PKW an- bzw. abreisenden, oftmals ortsunkundigen Fluggästen und den am Flughafen Beschäftigten ermöglicht werden, ohne große Umwege ihre Fahrzeuge zu betanken. Daneben bietet sie wegen ihrer idealen Lage denjenigen, die ihre Mietwagen voll getankt am Mietwagenzentrum des Flughafens zurückgeben müssen, ebenfalls die Möglichkeit, die Betankung ortsnahe und ohne zeitaufwändige Suche durchführen zu können. Bei einem internationalen Großflughafen wie dem Verkehrsflughafen München wird von diesem Kundenkreis das Vorhandensein einer Tankstelle erwartet. Vor diesem Hintergrund kann auch eine Erweiterung des Kraftstoffsortiments durch Abgabe von Autogas im Rahmen eines luftverkehrsrechtlichen Verfahrens behandelt werden.

1. Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um ein solches, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LuftVG).

Bei der verfahrensgegenständlichen Autogas-Betankungsanlage handelt es sich nicht um ein Vorhaben, das selbst bzw. unter dem Gesichtspunkt der Änderung eines Flugplatzes uvv-pflichtig ist. Die in Nr. 9.1 Anlage 1 zum UVPG genannten Werte bei der Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern werden nicht erreicht. Auch unter dem Gesichtspunkt der Zulassung nach Luftverkehrsrecht ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c Abs. 1 Sätze 1 und 3 UVPG und § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 14.12 Anlage 1 zum UVPG nicht veranlasst, weil eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben hat, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Diese Feststellung wird gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben.

2. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LuftVG), vgl. Ziffer C.I. Soweit die Äußerungen der Fachbehörden zum Vorhaben mit Forderungen verknüpft wurden, wurde diesen durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen bzw. von Hinweisen nachgekommen.
3. Durch das Änderungsvorhaben werden Rechte anderer nicht beeinträchtigt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LuftVG). Die in Anspruch genommenen Flächen befinden sich im Eigentum der FMG. Auch eine mittelbare Beeinträchtigung des Eigentums oder eigentumsgleicher Rechte Dritter ist nicht ersichtlich. Durch das Vorhaben wird die Zahl der Flugbewegungen nicht erhöht. Auch eine Beeinträchtigung der Planungshoheit der Stadt Freising ist nicht ersichtlich.
4. Die formellen tatbestandlichen Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 LuftVG liegen somit vor. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hatte die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – als Rechtsfolge zu entscheiden, ob der Antrag trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung nicht im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zu verbescheiden gewesen war. Es sind jedoch keinerlei Gesichtspunkte dafür ersichtlich, dass ein Planfeststellungsverfahren – anstelle eines Plangenehmigungsverfahrens – zu einem höheren Erkenntnisgewinn für die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – und zu einer relevanten Verbesserung von Rechtsschutzmöglichkeiten führen würde.

Im Ergebnis konnte das Vorhaben somit im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens behandelt werden.

D. Rechtsgrundlagen und Entscheidungsgründe

- I. Das Luftamt Südbayern ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 ZustVVerk (Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22.12.1998, GVBl S. 1025, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.08.2008, GVBl S. 582) **sachlich und örtlich zuständig**.

II. Rechtsgrundlagen

1. Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 u. 2 LuftVG.

Die luftrechtliche Plangenehmigung schließt aufgrund ihrer formellen Konzentrationswirkung alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen ein (§ 8 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 LuftVG). Sie ist alleiniger Zulassungsbescheid, neben dem andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich sind. Ausgenommen hiervon sind lediglich die in § 9 Abs. 1 Satz 3 LuftVG genannten Fälle, u. a. Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden auf Grund des Baurechts.

2. Diese Plangenehmigung beinhaltet die Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BetrSichV. Die Erlaubnis ist erforderlich, wenn Füllanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c BetrSichV mit Druckgeräten zum Abfüllen von Druckgasen in ortsbewegliche Druckgeräte zur Abgabe an Andere mit einer Füllkapazität von mehr als 10 Kilogramm je Stunde sowie zum Befüllen von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen mit Druckgasen montiert, installiert oder betrieben werden. Die Zulassung konnte unter Festlegung von Nebenbestimmungen erteilt werden; die Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt – hat das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen bestätigt.

Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen ist § 13 Abs. 5 Satz 1 BetrSichV. Der Auflagenvorbehalt beruht auf § 13 Abs. 5 Satz 2 BetrSichV.

3. Die Bewilligung zum ständigen Aufstauen, Umleiten und Absenken des Grundwassers durch den Flüssiggastank beruht auf § 3 Abs. 2 Nr. 1 und § 8 WHG. Die zwingend auszusprechende Befristung beruht auf § 8 Abs. 5 WHG. Es ist beabsichtigt, die ausgesprochene kurze Frist von 10 Jahren dann zu verlängern bzw. anzupassen, wenn die zum 31.10.2010 befristeten Wasserrechte der Ziffer V.6 des Planfeststellungsbeschlusses für den Flughafen München (Bewilligungen nach § 8 WHG zum ständigen Aufstauen, Umleiten und Absenken des Grundwassers durch verschiedene Bauwerke) in einem anderen Verfahren neu erteilt werden.

Da es sich bei Autogas nicht um einen wassergefährdenden Stoff handelt, kommen die §§ 19 g ff WHG nicht zur Anwendung.

III. Planrechtfertigung

Das Änderungsvorhaben dient dem Verkehrsflughafen München. Insoweit wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung der Errichtung und zum Betrieb der öffentlichen Tankstelle West im 41. ÄPFB (dort unter Ziffer C.3) sowie auf Ziffer C.II. dieses Bescheides Bezug genommen. Die Ausweitung der Kraftstoffpalette ist ein Anliegen, das von der grundsätzlichen Planrechtfertigung der öffentlichen Tankstelle West mit getragen wird.

IV. Unüberwindbare Planungsleitsätze

Unüberwindbare Planungsleitsätze stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

V. Abwägung

Bei Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange konnte dem Antrag der FMG mit Nebenbestimmungen und Hinweisen entsprochen werden.

1. Belange des Arbeitsschutzes und der Anlagensicherheit stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die in der Stellungnahme der Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt – enthaltenen Auflagenvorschläge wurden vollinhaltlich in diesen Bescheid aufgenommen.

2. Belange der Wasserwirtschaft sind durch die Lage von Bauwerken im Grundwasser betroffen. Der Flüssiggasbehälter taucht bei hohen Grundwasserständen in das Grundwasser ein und verringert den Querschnitt des Grundwasserleiters. Eine Unterströmung des Bauwerkes ist aber nach Fertigstellung gegeben. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit oder der Rechte Dritter sind nicht erkennbar.
3. Belange des Naturschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Eine zusätzliche Flächenversiegelung findet nicht statt. Insoweit werden die Belange des Naturschutzes bereits im Verfahren der Erweiterung der öffentlichen Tankstelle West zur Lagerung und Abgabe von Bioethanol E85 (87. ÄPG) berücksichtigt. Entsprechendes gilt für den europäischen Gebiets- und Artenschutz. Das Europäische Vogelschutzgebiet „Nördliches Erdinger Moos“ bzw. sonstige Natura 2000-Gebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.
4. Sonstige Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die Errichtung der Autogas-Betankungsanlage insbesondere Rechte anderer in relevanter Weise nicht berührt werden. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt.

E. Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Die Gebühr bemisst sich nach Abschnitt V Nr. 7a a) des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 2 Abs. 2 LuftKostV, §§ 3 u. 9 VwKostG.

Als Auslagen können gemäß § 3 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 7 VwKostG die Kosten für die Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes und des Gewerbeaufsichtsamtes erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Plangenehmigung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstr. 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im Höheren Dienst vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung bzw. die Stellung von Anträgen nach § 80 Abs. 5 VwGO in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.